

SATZUNG

der

Kanu-Gemeinschaft

Bad Segeberg e.V.

(KGS)

vom 20. Oktober 1981

SATZUNG

der Kanu-Gemeinschaft Bad Segeberg e.V. (KGS)

§ 1

Name und Abzeichen

1. Der am 20. Oktober 1981 gegründete Kanu-Verein trägt den Namen Kanu-Gemeinschaft Bad Segeberg e.V., Abkürzung KGS und hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.
2. Der Vereinsstander hat die Grundfarbe blau und trägt in gelber Schrift die Buchstaben KGS.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Landes-Kanu-Verbandes Schleswig-Holstein.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Pflege des Kanusportes, einschließlich sportlicher Jugendpflege, durch die Ermöglichung und Förderung kanusportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein von 7. Dezember 1978 - IJA 1 - 3601.4 unter Ziffer 3 (5c) geforderten Bedingungen an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein dient ausschließlich dem Amateursport.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme muß schriftlich auf einem Formblatt erfolgen.
2. Minderjährige Antragsteller benötigen auf dem Formblatt die Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 4

Austritt

1. Der Austritt muß spätestens bis 30.09. vor Beginn des folgenden Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand oder per Einschreiben eingereicht werden.
2. Bei Zahlungsrückständen ist eine rückwirkende Lösung der Mitgliedschaft nicht möglich.

§ 5

Ausschluß

1. Der Ausschluß kann erfolgen nach Anhörung des Ältestenrates
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
 - d) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag in diesem Fall entscheidet der Gesamtvorstand
2. Auch bei Ausschluß gilt § 4 Abs. 2
3. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus den 4 an Lebensjahren ältesten Mitgliedern des Vereins.
4. Gegen den Beschluß des Ältestenrates steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung, Beschwerde beim Gesamtvorstand zu. Der Gesamtvorstand entscheidet dann endgültig über den Verbleib oder Ausschluß.

§ 6

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes folgende Maßnahme verhängt werden:

Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7

Vertretung und Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart.
2. dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:
 - a) der Schriftführer
 - b) der Pressewart
 - c) die Fachwarte
 - d) der Jugendwart

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Für besondere Aufgaben können andere Mitglieder hinzugezogen werden.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für 2 Jahre.
In einem Jahr ist der 1. Vorsitzende und der Kassenswart, im Folgejahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer zu wählen.

Die Wahl wird von einem von der Versammlung bestimmten Wahlleiter geführt und erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Vor der Wahl jedes Vorstandsmitgliedes ist die Versammlung aufzufordern, Vorschläge für das jeweilige Amt zu machen.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

5. Jedes zahlende Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme.
6. Der Jugendwart erhält bei Abstimmungen für je 10 jugendliche Mitglieder eine Zusatzstimme.
7. Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diese durchzuführen.

§ 8

Versammlungen

1. Zweimal im Jahr werden Mitgliederversammlungen abgehalten.
Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die jeweilige Tagesordnung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder kommen mindestens 4 mal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen.

Zu dieser Versammlung können Mitglieder geladen werden.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand sein.
Der Antragsteller hat die Möglichkeit, seinen Antrag auf der vor der Versammlung stattfindenden Vorstandssitzung mündlich zu erläutern.
4. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Bericht über das begonnene Sportjahr und darin geplanten Veranstaltungen zu geben; ebenso einen Rückblick über die geleistete Arbeit des vergangenen Jahres.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Ein Viertel sämtlicher Mitglieder können unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung beantragen.

§ 9

Das Protokoll

Der Schriftführer übernimmt die Führung des Protokolls, er kann für Notizen eine andere Person beauftragen.

Das Protokoll enthält:

- a) Den Tagungsort, Beginn und Ende der Versammlung
- b) Die Art der Versammlung
- c) Die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
- d) Die Namen der anwesenden Mitglieder (Teilnehmerliste)
- e) Die Namen der anwesenden geladenen Gäste
- f) Die Anträge mit den Namen der Antragsteller
- g) Den Verlauf der Versammlung

§ 10

Kassenführung und Beiträge

1. Der gewählte Kassenwart hat sämtliche Geldgeschäfte zu erledigen.
2. Jedes Mitglied hat den jeweils auf der letzten Jahresmitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge bis spätestens zum 01.03. des laufenden Jahres in möglichst einer Summe durch Einzahlung oder Überweisung auf das Bankkonto der KGS auszugleichen.
3. Bei Vereinseintritt ist eine Aufnahmegebühr in der von der Versammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.
4. Sollten Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, so ist der Kassenwart evtl. in Zusammenarbeit mit anderen Vorstandsmitgliedern verpflichtet, die Rückstände einzutreiben.
5. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung hat von 2 gewählten Kassenprüfern zu erfolgen.
2. Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein Stellvertreter für einen Kassenprüfer gewählt. Dieser löst automatisch im Folgejahr den dienstältesten Kassenprüfer ab.

3. Die Kassenprüfer haben nach Schluß des Geschäftsjahres in Anwesenheit des Kassenwartes die Kasse zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung zu berichten.

§ 12

Haftung

1. Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Sach- und Personenschäden, soweit nicht eine vom Verein abgeschlossene Versicherung den entstandenen Schaden deckt.

§ 13

bleibt frei

§ 14

bleibt frei

§ 15

1. Grundlage der Jugendarbeit ist die Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreivierteln der Vorstandsmitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zweidritteln der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen an die Stadt Bad Segeberg, die wiederum dieses Vermögen unmittelbar

kanusportfördernden Zwecken zuzuführen hat.

§ 17

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15. Januar 1982 einstimmig beschlossen und genehmigt worden.
2. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft.
4. Diese Satzung wird dem Amtsgericht Bad Segeberg eingereicht und als Bestandteil zum Vereinsregister zur Genehmigung vorgelegt.

Bad Segeberg, den 15.01.1982

Vorstehender Verein ist am 1. Juni 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg unter Nr. VR 542 eingetragen worden.

Bad Segeberg den 01. Juni 1982

Als U.d.G.d.A
Justizangestellte

JUGENDORDNUNG

der Kanu-Gemeinschaft Bad Segeberg e.V.(KGS)

§ 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendwart wahrgenommen und zwar:

- a) In allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.

§ 2

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen oder bei Gruppen des Breiten- und Freizeitsportes das dafür zuständige Ressort.

Der Jugendwart nimmt sich der besonderen Belange der Jugendlichen an.

§ 3

Der Jugendwart und sein Vertreter üben ihre Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Wahrung kultureller Belange
- c) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen dem Stadt / Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 4

Hier gelten §5 und §6 der Vereinssatzung.

§ 5

Einmal im Jahr, in der Regel innerhalb eines Monats vor der Jahreshauptversammlung, beruft der Jugendwart die 6 - 18 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein.

Bei dieser Jugendversammlung erstattet der Jugendwart seinen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine

Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

In dieser Versammlung erfolgt alle zwei Jahre die Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters.

Eine außerordentliche Jugendversammlung mit Tagesordnung ist einzuberufen, wenn sie von einem Zehntel der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder schriftlich beim Jugendwart beantragt wird.

§ 6

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen steht bei der Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht möglich.

§ 7

Bei Auflösung der Jugendgruppe fällt das Vermögen an die Kanu-Gemeinschaft Bad Segeberg mit der Zweckbestimmung zu, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kanujugend in der Kanu-Gemeinschaft Bad Segeberg verwendet wird.

Bei Gesamtauflösung des Vereins tritt § 16 der Vereinssatzung in Kraft.

§ 8

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1982 in Kraft.

Der Vorsitzende

Der Kassenwart